

Wahlordnung für die Wahl der öffentlich gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Rödermark

Neufassung	STAVO- Beschluss vom 02.10.2007	In Kraft seit: 02.10.2007
Änderung	STAVO-Beschluss vom 18.11.2014	In Kraft seit: 18.11.2014

480-00-01

Wahlordnung

für die Wahl der öffentlich gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Rödermark

Diese Wahlordnung regelt die Durchführung der Wahl der öffentlich gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates.

§ 1 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger ab der Vollendung des 60. Lebensjahres mit ständigem Wohnsitz in Rödermark am Tag der Wahl.

§ 2 Wahlvorbereitung/ Wahlausschuss

- (1) Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist die/der Wahlleiterin/ Wahlleiter. Der für die Seniorenarbeit in Rödermark zuständige Fachbereich komplettiert den Wahlausschuss, bestehend aus Schriftführerin/Schriftführer und Wahlhelferin/Wahlhelfer. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden durch den Magistrat bestimmt.
- (2) Zu dieser Wahl lädt die Wahlleiterin/ der Wahlleiter die über 60-jährigen Bürgerinnen und Bürger von Rödermark über die Presse mindestens 14 Tage vor der Wahl mit Bekanntgabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes der Wahlversammlungen entsprechend der Wahlbezirke ein und sie/ er eröffnet auch die Wahl.
- (3) Wahlvorschläge können nach Bekanntgabe der Wahl in der Presse schriftlich und in der Wahlversammlung per Zuruf an den Wahlleiter gerichtet werden. Wählbar sind Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet, ihren ständigen Wohnsitz in Rödermark haben und kein politisches Mandat ausüben.

§ 3 Durchführung der Wahl

- (1) Zu wählen sind in den jeweils in den Wahlbezirken stattfindenden Versammlungen:

3 Kandidatinnen/Kandidaten mit Wohnsitz im Ortsteil Ober-Roden/ Messenhausen
3 Kandidatinnen/Kandidaten mit Wohnsitz im Ortsteil Urberach/Bulau
1 Kandidatin/Kandidat mit Wohnsitz im Ortsteil Waldacker

Fortsetzung § 3 Durchführung der Wahl

- (2) Die Wahlen sind geheim. Entsprechende Wahlurnen und Wahlkabinen müssen im Wahlraum vorhanden sein. Die auszugebenden Stimmzettel eines Wahlvorgangs sind gleich. Die Stimmzettel sollen mit einem amtlichen Stempel versehen sein. Der Wahlausschuss bereitet die Stimmzettel vor.
- (3) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der anwesenden Wählerinnen/ Wähler und die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten durch Abgleich mit einer Liste des Einwohnermeldeamtes fest, in der alle Bürger Rödermarks verzeichnet sind, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Nach der Vorstellung der Kandidaten tragen sich die Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis ein und erhalten ihre Wahlunterlagen.

§ 4 Feststellung der ordnungsgemäßen Wahl

- (1) Die/der Wahlleiterin/Wahlleiter stellt danach mit den Wahlbeisitzern fest
 - die Zahl der abgegebenen Stimmen
 - die Zahl der gültigen Stimmen
 - die Zahl der ungültigen Stimmen
 - die Zahl der Enthaltungen
 - die Zahl der auf jede/jeden Kandidatin/Kandidaten entfallenden Stimmen
 - den/die gewählten Bewerber
- (2) Gewählt sind die/der Kandidatinnen/Kandidaten je Ortsteil, die/der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit).
- (3) Bei Stimmgleichheit der Kandidaten für einen Ortsteil findet eine Stichwahl statt. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das vom der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Bei Rücktritt, Wegzug oder Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der jeweils gewählte Kandidat mit dem nächstbesten Wahlergebnis des jeweiligen Stadtteils in den Seniorenbeirat nach.
- (5)* Scheiden Mitglieder gemäß Abs. 4 aus dem Seniorenbeirat aus und ist die Liste der Kandidatinnen/Kandidaten des jeweiligen Stadtteils erschöpft, kann der Seniorenbeirat die Kooption von weiteren Mitgliedern aus den jeweiligen Stadtteilen vorschlagen. Diese kooptierten Mitglieder nehmen in der laufenden Wahlperiode mit beratender Stimme an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil.

* Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 18.11.2014.

§ 5 Niederschrift über die Wahl

Über das Ergebnis der Wahl ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen.

Diese muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl
2. Ort und Zeit der Wahl
3. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
4. die Zahl der verteilten Stimmzettel
5. die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen
6. die Zahl der ungültigen Stimmen
7. die Zahl der Stimmenthaltungen
8. das Ergebnis der evtl. Stichwahl
9. das Ergebnis der etwaigen Auslosung
10. die Feststellung des/der gewählten Bewerber
11. Einwendungen gegen den Wahlvorgang

Die Wahlniederschrift kann von jedem Wahlberechtigten auf Verlangen eingesehen werden. Einwände gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl sind innerhalb einer Woche nach der Wahl an die Wahlleiterin / den Wahlleiter zu richten.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Rödermark, 02.10.2007

Roland Kern, Bürgermeister

